

Katholische Filmarbeit und Kinogewerbe

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Film und Radio mit Fernsehen**

Band (Jahr): **16 (1964)**

Heft 26

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-962550>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

künftige Anwendung zu bilden, in vielen Fällen überhaupt richtungsweisend.

Klar muss man sich darüber sein, dass das neue Filmgesetz keineswegs sämtliche Fragen des Filmrechts abschliessend regelt. Das wäre auch gar nicht möglich, denn ein grosser Teil des letzteren musste im Privatrecht geordnet werden, zum Beispiel der Verleih- oder Kinobesuchungsvertrag, sowie das wichtige und in starkem Fluss befindliche Filmurheberrecht. Auch nicht einmal das ganze öffentliche Recht ist darin enthalten, da eine Reihe von Kompetenzen nach wie vor den Kantonen verbleiben (Besteuerung der Kinobetriebe, Filmzensur, Altersgrenzen für den Kinobesuch usw.).

Zwei wesentliche Ziele verfolgt das Gesetz: den guten Film zu fördern und die gesamte Filmwirtschaft vor Ueberfremdung zu schützen, nachdem der weitaus grösste Teil der Spielfilme aus dem Ausland importiert werden muss, dem nur am Gewinn, nicht aber am Schutz berechtigter Landesinteressen auf der Leinwand gelegen ist. So ist die Filmeinfuhr kontingentiert, wobei Kontingente nur an "durchleuchtete" Bewerber erteilt werden. Aber auch zur Eröffnung eines Kinobetriebes bedarf es einer staatlichen Bewilligung, trotzdem die Verbände ihrerseits bereits eine scharfe Kartell-Marktordnung eingeführt hatten. Heute muss sich ein Bewerber, wozu neustens auch die Tele-Café-Besitzer gehören, einem doppelten Bewilligungsverfahren unterziehen, nachdem im Parlament seinerzeit die besonders auch von uns angestrebte nur subsidiäre staatliche Bewilligungspflicht bei den Abstimmungen unterlag.

Erfreulich ist, dass das Buch auch sämtliche Vollziehungsverordnungen des Bundes, vier an der Zahl, enthält, und sogar eine Uebersicht über die bis heute vorhandenen kantonalen Einführungsgesetze. Ein sehr nützliches Sachregister ist beigefügt, und der Gesetzestext dreisprachig abgedruckt. Die Kommentierung ist so eingehend, dass das Buch auf Jahre hinaus seinen Wert behalten wird.

KATHOLISCHE FILMARBEIT UND KINOGEWERBE

EP - Der 14. Studienkongress des Internationalen Katholischen Filmbüros in Venedig beschäftigte sich mit dem Kinogewerbe und seinen Aufgaben gegenüber dem Publikum. In den Resolutionen des Kongresses werden Erkenntnisse und Wünsche festgehalten, die für die tägliche Praxis im Umgang zwischen katholischen Stellen und Lichtspieltheatern ebenso wichtig sind wie für die künftige Kulturpolitik von Ländern, in denen die öffentliche Meinung den Kirchen ein wesentliches Mitspracherecht einräumt.

So bekräftigte der Kongress die Auffassung, "dass die gegenwärtige Filmkrise vorübergehen wird und das Kino, wenn es auch einerseits ein gewisses Publikum verloren hat, andererseits ein neues finden wird, das sich vor allem aus jüngern Jahrgängen rekrutiert und welches mehr als bisher an kulturellen Werten interessiert ist. Das Kino wird seine grosse Bedeutung im Freizeit- und Kulturleben der Nationen behalten, ebenso seine wirtschaftliche Rolle, unter der Bedingung, dass es sich der neuen Situation anpasst und alle neuen Techniken des Ausdrucks verwendet. In dieser Perspektive möchte der Kongress den Wunsch zum Ausdruck, die Kinobesitzer möchten, trotz den gegenwärtigen Schwierigkeiten, das volle Vertrauen in die Zukunft ihres Berufes bewahren. An die staatlichen Stellen gelangt der Kongress mit dem Wunsche, das Kino solle, und zwar auf den Grund seiner kulturellen Sendung gegenüber dem Fernsehen, nicht benachteiligt werden".

Der katholische Studienkongress hielt in einer weiteren Resolution die Ueberzeugung fest, "dass man die Filmdarbietung nicht von der Bildung und der menschlich-geistigen Förderung des Publikums trennen kann, da diese Elemente in einer wirklichen Unterhaltung enthalten sind. Er hält es darüber hinaus für notwendig, dem christlichen Publikum auf systematische Weise Filmkultur zu vermitteln, um ihm seinen Einfluss und seine Verantwortung zum Bewusstsein zu bringen. Um unangebrachte Aktionen zu vermeiden, lädt der Kongress die christlichen Filmbesucher ein, mit den Kinobesitzern zusammenzuarbeiten, indem sie ihre Wünsche für wertvolle Filme äussern und ihre Auffassungen manifestieren, ganz besonders, wenn es sich um begrüssenswerte Filme handelt."

Weiter erklärte der Kongress: "Die Tätigkeit der katholischen Kirche darf sich nicht darin erschöpfen, den Kinobesitzern die moralischen Forderungen bekanntzumachen. Sie muss ihnen wirksam helfen, das geistig-kulturelle Niveau zu heben, um so das neue, in Zukunft zu erwartende Publikum zufriedenzustellen. Die allgemeine Seelsorge und die nationalen Filmstellen müssen zu diesem Zwecke eintätig zusammenarbeiten. Die Förderung, die das katholische Publikum dem wertvollen Film angedeihen lassen kann, wird der beste Anstoss für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den nationalen Filmstellen und dem Kinogewerbe sein. Der Kongress wünscht, dass die Filmstellen mit den Kinoleitern zusammenarbeiten, indem sie mit ihnen besondere Veranstaltungen organisieren und ihnen wertvolle Filme vorschlagen, die ohne eine besondere Hilfe kaum ins Programm aufgenommen werden könnten".

- In Lausanne wurde am 30. Nov. die durch die Konzession vorgesehene westschweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft gegründet. Als Sitz wurde Lausanne bestimmt. Zum Präsidenten wurde Charles Cornu, Genf, und als Vizepräsident Charles Gilliéron, Lausanne, gewählt.

-Wie "Kirche und Fernsehen" berichtet, soll sich die Schweiz (wie das ebenfalls gebirgige Norwegen) für das deutsche System PAL, welches eine Weiterentwicklung des amerikanischen Systems NTSC darstellt, für die Ausstrahlung von Farbfernsehsendungen entschlossen haben.

-Im Nationalrat war ein Postulat eingereicht worden, welches sich gegen die von der Radio- und Fernsehgesellschaft geplante Erhöhung der Hörergebühren wandte. An deren Stelle wurde im Bedarfsfalle die Einführung von Werbesendungen analog jenen im Fernsehen vorgeschlagen. Der Bundesrat antwortete, dass mindestens für 1965 eine solche Erhöhung von ihm abgelehnt werde. Vorerst müsse die Auswirkung der Reorganisation der Radiogesellschaft abgewartet werden. Die Radioreklame, die besonders die kleinen und mittleren Zeitungen gefährden würde, lehne der Bundesrat ab. Das Postulat wurde dann mit 32 gegen 20 Stimmen abgelehnt.

England

- In Hilversum ist die europäische Studiengruppe für das Farbfernsehen erneut zusammengetreten, nachdem sie im Oktober bereits in London tagten. Erneut soll die Frage diskutiert werden, welches System für ein künftiges Farbfernsehen in Europa empfohlen werden soll. In den Niederlanden neigt man zu dem amerikanischen NTSC System. Frankreich wirbt für sein eigenes System SECAM. (Kife)

- Kenia hat in London gegen eine Fernscheidung protestiert, in deren Verlauf Kenias Staatspräsident Kenyatta imitiert und karikiert wurde. Der Protest wurde mit der Begründung von der BBC zurückgewiesen, dass in England die Bevölkerung einen so ausgeprägten politischen Humor besitze, dass niemand, der das Programm gesehen habe, nun schlechter als vorher von Kenyatta denke.

-Im Jahresbericht der BBC an das britische Parlament wird ausgeführt, dass die Beteiligung der Hörer an den Nachmittagsendungen sogar um 45% zugenommen habe. Das dürfte ein Fingerzeig für alle Programmleitungen sein, den Nachmittagsendungen viel mehr Gewicht beizumessen (klassische Musik, Hörspiele).

Deutschland

- Der Südwestfunk hat seinen neuen Grossender Rohrdorf (Bodenseesender) in Betrieb genommen, der auf der Mittelwelle 665 kHz vorerst mit 150 kW, später mit 300 kW, arbeitet. Der Sender Bad Dürrenheim wird nach entsprechender Umstellung dafür den Deutschlandfunk besser vernehmbar machen. Auch der Sender Ravensburg wird, verstärkt, das Programm des DLF auf 775 kHz ausstrahlen.

Japan

-Japan importierte 1962 228 Filme und exportierte im gleichen Jahr 2224. Die Anzahl der Kinos betrug noch 6742 (1960: 7457)

DAS ZEITGESCHEHEN IM FILM Die neuesten, schweizerischen Filmwochenschauen

No. 1140: Vertrauenskrise in der EFTA - Pro Juventute vor neuen Aufgaben - Schulhotel Davos - Unsere Künstlerinnen zeigen Proben ihres Schaffens - "Zibelemärit" in Bern - Boxen.

No. 1141: Das Fest der "Catherinettes" in Estavayer - Moderne Schulungstechnik - Die Störche von Altreu - Ein Panzer, der Brücken baut - Gebt den Mädchen mehr Freiheit: Turnen und Sport für die weibliche Jugend.

No. 1142: Hallen-Handball in Zürich - Erdgas in Pfaffnau - Genfs modernstes Schulhaus - Revolution im Grabenaushub - Spezialreportage der Schweizer Filmwochenschau in New York.